

Informationen aufgrund der Coronapandemie

Auslegung der 2G-Regelung

Mit Schreiben vom 26.11.2021 informierte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die Auslegung der 2G-Regel nach der seit dem 24.11.2021 gültigen Corona-Schutzverordnung in Bezug auf die Versorgung von Pferden aus Gründen des Tierwohls.

Grundsätzlich gilt in allen Freizeiteinrichtungen, die von keiner Sonderregelung betroffen sind, die 2G-Regelung (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Corona-Schutzverordnung). Danach dürfen alle öffentlichen und privaten Reitsportanlagen sowie Pferdepensions- und Reitbetriebe grundsätzlich nur noch von immunisierten Personen betreten werden.

Aus zwingenden Gründen des Tierschutzes können jedoch Ausnahmen gemacht werden. Nicht immunisierte Personen, die aber über einen negativen Testnachweis verfügen müssen, können aus Gründen des Tierwohls ihre Tiere weiter versorgen.

Ein Pferd muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Sicherzustellen sind die pferdegerechte Fütterung, Pflege der Boxen, tägliche Tierkontrolle, tägliche kontrollierte oder freie Bewegung, notwendige tierärztliche Versorgung und notwendige Versorgung durch den Schmied. Auch das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen ist für nicht immunisierte Personen mit einem negativen Testnachweis in Sportanlagen im zwingend erforderlichen Umfang ohne sport- und trainingsbezogene Übungen ausnahmsweise zulässig.

Das kontrollierte Bewegen der Pferde auf den o. g. Anlagen durch nicht immunisierte Personen ist sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch der Dauer strikt auf das zwingend durch den Tierschutz vorgegebene Maß zu reduzieren. Bei der Bewegung ihrer Pferde dürfen sich nicht immunisierte Personen in Reit- oder Longierhallen nur alleine aufhalten. Zudem dürfen Reitplätze im Freien von nicht immunisierten Personen mit aktuellem negativem Testnachweis auch bei gleichzeitiger Nutzung durch andere Personen im zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden, um die ausreichende Bewegung der Pferde sicherzustellen. In allen anderen Fällen sind die Pferde außerhalb der Anlage zu bewegen.

Einem Pferd sind nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit der Leitlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten täglich mindestens 3 - 4 Stunden freie Bewegung zu ermöglichen. Dabei soll den Tieren die freie Bewegung vor allem auf der Weide oder Ausläufen angeboten werden.